Stadt Bergisch Gladbach

Begründung mit Umweltbericht

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 – Goethestraße II –

zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil I Städtebauliche Begründung 3

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung 3

2 Räumlicher Geltungsbereich 3

3 Verfahrensablauf 3

4 Übergeordnete Planungen 4

4.1 Regionalplan 4
4.2 Flächennutzungsplan 4
4.3 Planungen der Stadt Bergisch Gladbach 5
4.4 Landschaftsschutz 6
4.5 Bodenschutz 6

5 Städtebauliche Situation / Bestand 7

5.1 Städtebauliche Entwicklung des Umfelds 7
5.2 Siedlungsstruktur 7
5.3 Verkehrserschließung / ruhender Verkehr 7

6 Allgemeine Planungsziele / Beschreibung der Planinhalte 8

7 Begründung der Darstellungen des Flächennutzungsplans 8

8 Ver- und Entsorgung 9

Teil II Umweltbericht 10

1 Einleitung 10

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans 10
1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung 11
1.3 Übergeordnete Planungen 11
1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung 11

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 17

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands 17
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 23
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase 24
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. 29
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 31
2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen. 32

3 Zusätzliche Angaben 32

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung 32
3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 32
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen 32
3.4 Verwendete Quellen 33
3.5 Abbildungsverzeichnis 34

Teil I Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Rahmen einer Untersuchung der Sanierungsbedürftigkeit der städtischen Schulen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass u.a. auch die Herkenrather Grundschule erhebliche bauliche Mängel aufweist und die Nutzbarkeit des Klassengebäudes für den Schulbetrieb mittelfristig nicht mehr sichergestellt ist. Es wurde festgestellt, dass ein Abriss und Neubau der Grundschule gegenüber einer Sanierung die kostengünstigere Variante darstellt.

Der ungünstige bauliche Zustand der Grundschule Herkenrath trifft auf gestiegene Raumbedarfe der ebenfalls im Schulzentrum liegenden Realschule und Gymnasium. Die angespannte Raumsituation der beiden weiterführenden Schulen hat verschiedene Ursachen, u.a. die Rückkehr von G8 zu G9, die neuen Schulbaustandards gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 13.2.2025 und der höhere Flächenbedarf für offene Ganztagsschulen. Diese Flächenbedarfe können innerhalb des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule bereit gestellt werden.

Die Entscheidung über den neuen Grundschulstandort basiert auf einer Untersuchung von mehreren, für eine Grundschule nach überschlägiger Einschätzung geeigneten Grundstücke. Prioritär wurde nach freien Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Herkenrath gesucht; ergänzend dazu wurden weitere Flächen am Ortsrand hin auf ihre tatsächliche Eignung als Standort für einen Grundschulneubau mit in die vergleichende Betrachtung einbezogen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 ist städtebaulich erforderlich, um die Grundschulversorgung im Stadtteil Herkenrath mittelfristig sicherzustellen. Durch die Herstellung eines zweiten Schulstandorts in Herkenrath wird das vorhandene Schulzentrum räumlich entlastet. Der Neubau der Grundschule am Ortsrand schafft die Voraussetzungen für die Deckung der Raumbedarfe von Realschule und Gymnasium.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der Goethestraße nahe der Einmündung in die Schillerstraße am Rand des Wohngebietes Grünenbäumchen in Herkenrath. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/4110 umfasst eine derzeit als Grünland (Fettwiese) landwirtschaftlich genutzte ca. 0,8 ha große Fläche. Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die Goethestraße im Süden,
- das Wohngrundstück Goethestraße 6 im Südosten sowie
- offene Grünlandflächen im Westen, Norden und Osten.

3 Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschloss am 18.3.2025 den Bedarf zum Erwerb einer Fläche im Stadtteil Herkenrath für den Neubau einer Grundschule.

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wurde im Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 4.9.2025 durch Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) durch Aushang und Veröffentlichung im Internet eingeleitet. In gleicher Sitzung fasste der Ausschuss den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 wurde im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 24.6.2025 beschlossen.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln – Teilabschnitt Köln – wurde in der Anfangsphase der Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 06/4110 neu aufgestellt. Die Stadt Bergisch Gladbach fragte in einem frühen Planungsstadium bei der Bezirksregierung Köln ab, ob die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (§ 34 LPG NRW). Zu diesem Zeitpunkt war das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans noch nicht abgeschlossen. Am 28.2.2025 bestätigte die Bezirksregierung Köln, dass der Entwurf der FNP-Änderung dem Entwurf des Regionalplans entspricht. Am 29.10.2025 wurde die Feststellung des neuen Regionalplans bekannt gemacht. Bezogen auf das Plangebiet blieben die zeichnerischen Darstellungen unverändert.

Nach der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) wurde der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 06/4110 aufgrund einer modifizierten Schulplanung angepasst. Am 24.4.2026 bat die Stadt Bergisch Gladbach die Bezirksregierung Köln um Stellungnahme, ob auch bei dieser leicht geänderten räumlichen Abgrenzung von einer an die Ziele der Raumordnung angepassten Planung ausgegangen werden kann. Am 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass auch die FNP-Änderung in der modifizierten Abgrenzung aus dem Regionalplan entwickelt ist und klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan seit mehr als 20 Jahren als Baufläche dargestellt. Seit dem Abschluss des Änderungsverfahrens Nr. 109/4112 im Jahr 2004 ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude“ ausgewiesen. Der Ausweisung lag die Planung eines Pflegeheims zu Grunde. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 wurde die Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

Das Verfahren zur Änderung des FNP Nr. 06/4110 wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – durchgeführt (§ 8 Abs. 3 BauGB). Mit der geplanten Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche – Schule – sowohl im FNP als auch im Bebauungsplan erfolgt eine gezielte Standortplanung.

4.3 Planungen der Stadt Bergisch Gladbach

4.3.1 Verfahrensbegleitende Beschlüsse der Fachausschüsse

Welche Schulbaumaßnahmen an den städtischen Schulen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach durchgeführt werden, werden im Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplan (ISEP) festgelegt. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr.6/4110 baut auf den folgenden vorbereitenden und flankierenden Beschlüssen der städtischen Ausschüsse auf:

- Beschluss des Rates über die Eckpunkte des Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans (ISEP) mit dem Ausbauprogramm und den neuen Raumstandards für die städtischen Ganztagsgrundschulen vom 1.9.2020,
- Beschluss des Hauptausschusses vom 19.3.2021 über die Beauftragung der Verwaltung, ein Standort- und Gebäudekonzept für die offenen Ganztagsgrundschulen zu erarbeiten und
- Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 28.2.2024 über die Priorisierung künftiger Schulbaumaßnahmen. Hierbei wurde für die Herkenrather Grundschule ein Raumdefizit von 40% festgestellt. Der vorgesehene Neubau wurde in der Priorisierungsliste der Baumaßnahmen auf Platz 8 gelistet.

4.3.2 Die Standortalternativenprüfung

Gemeinden sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen prüfen, ob die Planung als Maßnahme der Innenentwicklung möglich ist. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland ist gesondert zu begründen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Entscheidung für die Auslagerung der Grundschule aus dem Herkenrather Schulzentrum ist begründet mit den Raumdefiziten von Grundschule, Realschule und Gymnasium.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mögliche Alternativstandorte untersucht und tabellarisch in einer Bewertungsmatrix anhand von ausgewählten Kriterien einander gegenübergestellt und bewertet. Für die Bewertung der Eignung spielten insbesondere „harte“ Standortkriterien eine entscheidende Rolle, wie z.B. das Erreichen der Mindestflächengröße für eine Grundschule – hierbei wurde von 6.600m^2 ausgegangen, die der städtische Hochbau als Mindestflächenbedarf für eine zweizügige, zweigeschossige Grundschule annimmt –, die nach den Vorgaben des Regionalplans Köln verbindliche Lage innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) und die Grundstücksverfügbarkeit. Als überschlägig geeignete Flächen im Innenbereich standen nur zwei Flächen zur Verfügung, die jedoch bereits im ersten Schritt aufgrund der mangelnden Raumkapazitäten (Schulzentrum) bzw. des Unterschreitens der Mindestflächengröße ausgeschieden werden mussten. Somit kamen als mögliche Alternativstandorte nur noch im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Flächen in die nähere Auswahl. Der letztendlich ausgewählte Standort Goethestraße erwies sich in der Standortbewertung als in der Gesamtbetrachtung sämtlicher Kriterien als der für einen Grundschulneubau am ehesten Standort. Die Alternativenprüfung ist Bestandteil der Planunterlagen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Nach den Ergebnissen der Alternativenprüfung ergibt sich die Notwendigkeit zur Überplanung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Plangebiet ist mit einer Größe von 0,8ha vergleichsweise kleinflächig, die landwirtschaftliche Nutzung im Übrigen auf den ausgedehnten Freiraumflächen in Richtung Asselborn noch weiterhin möglich.

4.4 Landschaftsschutz

Der an das Plangebiet angrenzende Freiraum liegt sowohl nach den Darstellungen des rechtskräftigen als auch des in Neuaufstellung befindlichen Plans im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Südkreis. Es ragt am nordwestlichen Rand auf einer Fläche von ca. 2.200 m^2 in das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ hinein. Die Untere Naturschutzbehörde meldete im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegenüber der teilweisen Überplanung des Landschaftsschutzgebietes keine Bedenken an. Insofern wird davon ausgegangen, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Südkreis im Teilbereich, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 überdeckt wird, nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4110 mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 20 Abs. 4 S. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) außer Kraft treten.

4.5 Bodenschutz

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen Informationen zu den Themen Kampfmitteln, Erdbebengefährdung, Altlasten, Baugrund, Bergbau, Bodendenkmäler und Gasleitungen vor.

Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat anlässlich des Bebauungsplanverfahrens Luftbilder der Jahre 1939 bis 1945 und weitere historische Unterlagen ausgewertet. Es sind keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet gefunden worden.

Erdbeben

Nach den Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.

Baugrund

Nach den Hinweisen des Geologischen Dienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem im Plangebiet anstehenden Untergrund verkarstungsfähige Kalksteine eingelagert sind, was die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflusst. Aus fachgutachterlicher Sicht wird der anstehende Untergrund unterhalb des Oberbodens (Lösslehm, Verwitterungston und Schluffstein) als grundsätzlich ausreichend bis gut tragfähig eingeschätzt.[1]

Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelminenzeche“, auf Schwefelkies verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Herkenrath“ und auf Eisenstein verliehenen, ebenfalls inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hinderniß“. Es liegen keine Hinweise über einen früheren Abbau von Mineralien vor.

Bodendenkmäler

[1] Geo Consult (2025): Baugrunduntersuchung

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) rechnet aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel im Untergrund des Plangebietes mit Funden von Fossilien. Aufgrund dieses vermuteten und begründeten Befundes ist das vollständige Plangebiet ein paläontologisches Bodendenkmal (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW).

Gasleitung

Nördlich des Plangebietes verläuft etwa parallel zur Plangebietsgrenze eine Gasfernleitung der Firma Thyssengas GmbH. Ein sich daraus ergebender Konflikt mit der Schulbaumaßnahme resultiert daraus nicht. Der 8m breite Schutzstreifen liegt vollständig außerhalb des Plangebietes.

5 Städtebauliche Situation / Bestand

5.1 Städtebauliche Entwicklung des Umfelds

Die Wohnsiedlung Grünenbäumchen entstand in den 70er / 80er Jahren. Die planungsrechtliche Grundlage für den letzten Abschnitt wurde über den im Jahr 1982 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 4112 – Goethestraße – geschaffen. In der ersten Hälfte der 90er Jahre war die bauliche Entwicklung des Stadtteils abgeschlossen.

Die in dem ersten Flächennutzungsplan der Stadt aus dem Jahr 1974 dargestellten, an den Stadtteil anschließenden kleineren Wohnbauerweiterungsflächen wurden nicht in Anspruch genommen. Durch die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche im Rahmen der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2019 am Hombacher Weg / Goethestraße am westlichen Rand von Grünenbäumchen auf einer Fläche von etwa 1 ha wurden dem Stadtteil noch Wachstumsperspektiven eingeräumt.

Das Plangebiet ist durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche (Fettwiese) ohne Baum- und Strauchvegetation gekennzeichnet. Im nordöstlichen Randbereich liegt ein ebenfalls mit Grünland bewachsener Siefen.

5.2 Siedlungsstruktur

Das Umfeld des Plangebietes wird geprägt durch eine aufgelockerte ein- bis zweigeschossige Bebauung aus Einzelhäusern mit bis zu zwei Wohnungen. Ausreißer nach oben sind an der Fontanestraße mit drei Vollgeschossen in geschlossener Bauweise anzutreffen.

5.3 Verkehrserschließung / ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird über die Goethestraße erschlossen. Die Goethestraße ist eine Wohngebietserschließungsstraße mit einer geringen, nahezu ausschließlich aus Ziel- und Quellverkehren bestehenden Verkehrsbelastung. Die Parkplatzsituation ist entlang der Goethestraße und in den umliegenden Straßen einschließlich der breiten Schillerstraße insgesamt entspannt.

6 Allgemeine Planungsziele / Beschreibung der Planinhalte

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 – Goethestraße II – verfolgt die folgenden städtebaulichen Ziele:

- Arrondierung der Ortslage Herkenrath,
- Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Grundschule,
- Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung von grundschulpflichtigen Kindern durch den Neubau einer Grundschule,
- Räumliche Entlastung des Schulzentrums Herkenrath und
- Ermöglichung einer Erweiterung der Raumkapazitäten für Realschule und Gymnasium im Schulzentrum Herkenrath.

7 Begründung der Darstellungen des Flächennutzungsplans

Entsprechend der in Kap. 6 formulierten städtebaulichen Ziele sieht der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 6/4110 eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ vor. Mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche „Schule“ wird eine konkrete Standortplanung für eine Grundschule umgesetzt. Andere Nutzungen wie z.B. Wohngebäude sind damit ausgeschlossen. Die Zweckbestimmung „Schule“ lässt grundsätzlich neben Grundschulen auch weiterführende Schulen zu. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes von 8.800m^2 im Plangebiet nicht realisierbar.

Schulstandorte werden im FNP von Bergisch Gladbach ausdrücklich als solche dargestellt; bei einer Grundstücksgröße von unter 0,5 ha als Symbol, darüber hinaus als Fläche. Der FNP sieht das Herkenrather Schulzentrum derzeit als einzigen Schulstandort für den Stadtteil vor. Durch den Grundschulneubau an der Goethestraße entsteht ein zweiter, kleinerer Schulstandort, der im FNP darzustellen ist.

Die Flächennutzungsplan-Änderung enthält keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unterschreiten die Flächenrelevanz eines Flächennutzungsplans. Der mit der Planung vorbereitete naturschutzrechtliche Eingriff kann über bestehende Maßnahmen des Ökokontos der Stadt Bergisch Gladbach im Bereich „Oberhombach“ kompensiert werden.

Dies gilt sinngemäß auch für das im Plangebiet befindliche, vom Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland im Plangebiet festgestellte vermutete paläontologische Bodendenkmal. Die Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme von Denkmälern gilt ausschließlich für „denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“ (§ 5 Abs. 4 BauGB). Sie beschränkt sich auf denkmalgeschützte Anlagen, die – gemessen an der Funktion des Flächennutzungsplans und seinem Darstellungsmaßstab – nach Umfang und Bedeutung für die im Flächennutzungsplan aufzuzeigende städtebauliche Entwicklung für eine nachrichtliche Übernahme in Betracht kommen, wie zusammenhängende bauliche Anlagen, Gebäudegruppen, Gesamtanlagen bzw. Ensembles, Denkmalbereiche bzw. -zonen und Denkmalschutzgebiete. Die im Plangebiet vermuteten Fossilien zählen nicht zu dieser Kategorie. Im Falle von konkreten Funden im Rahmen von Baumaßnahmen können sie ohne weiteres dem Boden entnommen und gesichert werden. Sie sind bezogen auf die Funktion des FNP von keiner städtebaulicher Relevanz.

8 Ver- und Entsorgung

Versorgung

Das Plangebiet ist über die Goethestraße erschlossen. Sämtliche Versorgungsleitungen sind in der Goethestraße vorhanden.

Entwässerung

Das auf dem Schulgrundstück anfallende Schmutzwasser ist in den städtischen Kanal in der Goethestraße einzuleiten. Die anfallenden Niederschläge sind auf dem Schulgrundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten.

Entsorgung der Abfälle

Das Plangebiet kann über die Goethestraße von den städtischen Abfallwirtschaftsbetrieben zur Entsorgung der Abfälle angefahren werden.

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Ziel der Änderung Nr. 06/4110 des Flächennutzungsplanes ist es, aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten im Herkenrather Schulzentrum und der Sanierungsbedürftigkeit der Grundschule die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau der Grundschule an der Goethestraße zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 umfasst etwa 0,8 ha. Das Plangebiet liegt an der Goethestraße unweit der Einmündung in die Schillerstraße. Es wird begrenzt durch die Goethestraße im Süden, das Wohngrundstück Goethestraße 6 im Südosten sowie im Übrigen durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

	Bestand	Planung	Veränderung
Änderungsbereich	ca. 0,8 ha	ca. 0,8 ha	0 ha
Grünlandfläche	0,8 ha	0,0 ha	-0,8 ha
Gemeinbedarfsfläche	0,0 ha	0,8 ha	+0,8 ha

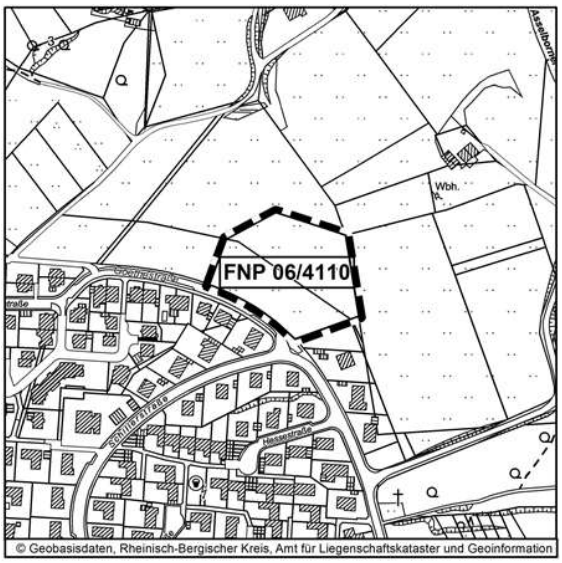


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets

1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 – Goethestraße II – erstreckt sich auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i sowie j des Baugesetzbuchs.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Konzepts anhand der bestehenden Fachplanungen, Auswertung bestehender Quellen sowie eigenen Aufnahmen und Ortsvergleichen.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln stellt das Plangebiet für einen an die Goethestraße angrenzenden Bereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“, in Richtung Freiraum als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass die FNP-Änderung aus dem Regionalplan entwickelt ist und trotz der teilweisen Darstellung des Plangebietes als Freiraumbereich aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Regionalplans dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der städtische Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets als „Wohnbaufläche“, einen kleinen Teil gegenüber dem Grundstück Goethestraße 9 als „landwirtschaftliche Fläche“ dar. In dem parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 durchgeführten Verfahren zur Änderung des FNP Nr. 06/4110 wird die Darstellung in eine „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Schule“ geändert.

1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Es grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4112 – Goethestraße. Dieser setzt für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke überwiegend ein Reines Wohngebiet mit maximal zwei Vollgeschossen fest. Weitere angrenzende Wohngrundstücke beurteilen sich nach § 34 BauGB.

1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung

1.4.1 Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch, sowie alle nachstehend aufgelisteten Gesetze, auch im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften,

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altenlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz	Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als - Rohstofflagerstätte, - Fläche für Siedlung und Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung	(siehe auch WHG und LWG zu Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzg. NW, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), Geruchsimmissions-Richtlinie, VDI 3471 + 3472 (Tierhaltung)	Zweck der Immissionsschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Die Technische Anleitung Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Lärm	Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchV – § 47a-f	Vermeidung und Minderung von belästigendem oder gesundheitsschädlichem Lärm, verursacht durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr sowie industrielle Tätigkeiten, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehend von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (Straßen und Schienenwege) beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen durch Einhaltung von Grenzwerten.
	Sportanlagen- Lärmschutzverordnung (18. BImSchV)	Einhaltung von Immissionsrichtwerten bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen.
	Freizeitlärmrichtlinie	Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und Beschränkung von vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß durch Freizeitanlagen i.S. einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geräusche.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung durch Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend DIN 18005-1.
	Gesetz zum Schutz gegen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft in

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	Fluglärm (Fluglärm-Gesetz FluLärmG)	der Umgebung von Flugplätzen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforst-gesetz NW	BImSchG, TA Luft siehe Luft BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Dem Klimaschutz ist nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange des Klimas zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 in die Abwägung einzustellen.
Land-schaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforst-gesetz NW,	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Das Orts- und Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 5 BauGB baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange der Landschaft zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 in die Abwägung einzustellen.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie),	Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.
	Bundesnaturschutzgesetz § 41a	Mit Erlass einer Rechtsvorordnung zur näheren inhaltlichen Bestimmung sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen lichtemittierender Anlagen zu schützen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Abfall/ Abwasser	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW,	Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
Erneuerbare Energien, Effizienz	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

1.4.2 Fachplanung

Natura 2000

Innerhalb des Plangebietes sowie im näheren Umfeld befinden sich keine Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete) und keine Naturschutzgebiete.

Biotopkatasterflächen

Östlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-5009-151 „Quellsiefen bei Asselborn“.

Landschaftsplan und Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt sowohl nach den Darstellungen des rechtskräftigen als auch den Darstellungen der Entwurfsfassung des in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans Südkreis. Am nordwestlichen Rand ragt das Plangebiet auf einer Fläche von ca. 2.200 m² in das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ hinein.

Biotopverbundflächen (BVF)

Östlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5008-016 „Seitentäler des Strundebaches bei Herkenrath“, westlich die Biotopverbundfläche VB-K-4909-016 „Hang- und Plateauwälder zwischen Dürscheid und Herrenstrunden“.

Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Fluglärm

Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb der nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) festgelegten Lärmschutzzonen für den Flughafen Köln/Bonn als auch außerhalb der im Regionalplan - Teilabschnitt Region Köln, dargestellten Lärmschutzgebiete zum Schutz vor Fluglärm gegenüber dem Flughafen Köln/Bonn[2].

1.4.3 Fachbeiträge/Fachkonzepte

Freiraumkonzept

Gemäß Freiraumkonzept[3] ist die Fläche nicht als „Bereich mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz“ dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere

Im Zuge des Verfahrens wurden eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 samt Horstkartierung im 300m-Umfeld erstellt. Die Kernaussagen der Ergebnisse der Fachbeiträge werden im Nachfolgenden dargelegt.

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe1[4]) durchgeführt. Hierzu erfolgte eine Auswertung der im Fachinformationssystem des LANUK für das Messtischblatt 5009/1 aufgeführten planungsrelevanten Arten sowie mehrerer Ortsbegehungen zwischen Januar und Juli 2026. Ergänzend wurde das Umfeld des Plangebietes im unbelaubten Zustand innerhalb eines Radius von ca. 300 m auf das Vorkommen von Horstbäumen untersucht.

Für das Messtischblatt sind insgesamt 32 planungsrelevante Arten gemeldet. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten im Plangebiet jedoch keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Die Horstkartierung im 300-m-Umfeld ergab ebenfalls keine Nachweise horstbrütender Arten. Ein Mäusebussardhorst wurde erst deutlich westlich des Untersuchungsgebietes außerhalb des 300-m-Radius festgestellt.

[2] Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm, 16.04.2026).
[3] Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true, 16.04.2026)
[4] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 4110 „Goethestraße II“ in Bergisch Gladbach, Herkenrath

Das Plangebiet wird als intensiv genutztes Grünland genutzt und weist weder Gehölzbestände noch Gebäude, Gewässer oder andere für planungsrelevante Arten bedeutsame Habitatstrukturen auf. Die angrenzenden Gehölze wurden von der Plangebietsfläche aus hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut- oder Quartierstandort in Augenschein genommen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Baumhöhlen, Horste oder sonstige für planungsrelevante Arten relevante Strukturen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Habitatanalyse und der Ortsbegehungen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder Individuen besonders oder streng geschützter Arten verletzt oder getötet werden. Bei Durchführung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit beziehungsweise einer vorherigen fachgutachterlichen Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die empfohlenen Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten stellen eine freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung des Vorhabens dar und sind nicht als artenschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahme zu verstehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Errichtung der Grundschule mit Turnhalle keine Bedenken. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Fauna“ wird als niedrig eingeschätzt.

2.1.2 Pflanzen

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich im Bereich des Plangebiets ein artenarmer bzw. artenreicher Hainsimsen-Buchenwald auf gering bis mittel basenhaltigen Braunerden entwickeln. Kleinflächig können auf feuchteren, teilweise pseudovergleyten Standorten Übergänge zum Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald bzw. zu feuchteren Eichen-Buchenwaldgesellschaften auftreten.

Der tatsächliche Vegetationsbestand im Plangebiet weicht hiervon ab. Die Fläche wird aktuell als regelmäßig gemähte Grünlandfläche genutzt und weist aufgrund der anthropogenen Pflege eine gegenüber der potenziellen natürlichen Vegetation deutlich veränderte Artenzusammensetzung auf.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Flora“ wird als niedrig eingeschätzt. Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Vegetationsausstattung ist aufgrund der regelmäßigen Mahd und der fehlenden naturnahen Gehölz- bzw. Waldstrukturen nicht erkennbar.

2.1.3 Fläche

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich. Der überwiegende Teil der insgesamt rund 0,8 ha großen Fläche ist heute von Grünlandfläche geprägt.

2.1.4 Boden/Altlasten

Boden

Der Boden stellt als grundlegender Lebensraum für Flora und Fauna auch die Grundlage für die menschliche Ernährung. Neben seiner Funktion als Archiv der natürlichen und kulturellen Entwicklung kommt ihm durch seine Puffer- und Filterfunktion hinsichtlich des Grundwasserschutzes eine besondere Bedeutung zu. Bodenökologische Funktionen lassen sich auf Basis der nachfolgenden Parameter bewerten: Bodenart, Bodenschutzstatus, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Natürlichkeitsgrad. Das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach (siehe Abbildung 4) stellt das Plangebiet im Hinblick auf die Bodenfunktionen als Bereich mit Pseudogley-Braunerde

dar. Entsprechend den Angaben der Bodenkarte NRW[5] stehen im gesamten Plangebiet Pseudogley-Braunerden an. Nach Angaben der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW werden die im Plangebiet vorkommenden Böden aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit einer hohen Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion bewertet.

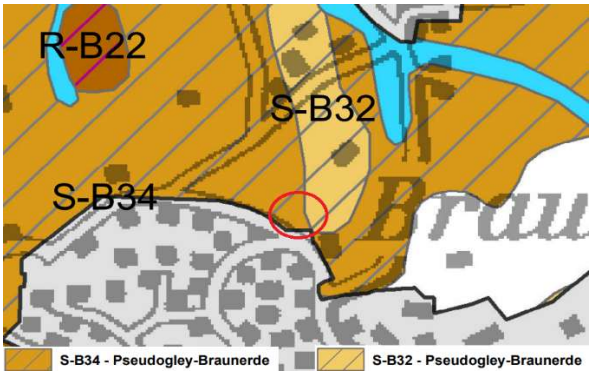


Abbildung 2: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden

Die Baugrunduntersuchungen[6] zeigen, dass der Untergrund im Plangebiet durch eine Abfolge aus Oberboden, Lösslehm und tieferliegenden Verwitterungs- bzw. Festgesteinsschichten geprägt ist. Oberflächennah steht ein humoser Oberboden an, darunter folgen überwiegend schluffige Lösslehmböden. Bereichsweise treten tonige Verwitterungsböden auf, während im tieferen Untergrund verwitterte Schluffsteine anstehen. Die Bodenverhältnisse weisen damit eine typische Ausprägung der regional vorkommenden schluffig-tonigen Böden auf.

Altlasten

Altlasten liegen im Hinblick auf die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entsprechend den Angaben der Stadt Bergisch Gladbach nicht vor.

Bewertung: Insgesamt wird dem Schutzgut Boden aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der damit verbundenen hohen Funktionserfüllung bei gleichzeitiger Vorprägung durch die Nutzung eine mittlere Bedeutung beigemessen. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor.

2.1.5 Wasser

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen konnte bis zu einer Tiefe von ca. 4,0 bis 5,9 m unter Geländeoberkante kein freier Grundwasserspiegel festgestellt werden. Lediglich bereichsweise auftretende Durchfeuchtungen im Lösslehm weisen auf lokales Stau- bzw. Schichtwasser hin. Der zusammenhängende Grundwasserhorizont wird erst in größerer Tiefe innerhalb des Festgesteins erwartet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über einen nördlich gelegenen Siefen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und befindet sich gemäß Starkregenhinweiskarte nicht in einem Überflutungsbereich.

Bewertung: Aufgrund des Fehlens oberflächennahen Grundwassers, der Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und der geringen Überflutungsgefährdung wird dem Schutzgut Wasser im Plangebiet eine geringe Bedeutung beigemessen. Die vorhandenen Funktionen des lokalen

[5] Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)
[6] Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit für den Neubau einer 2-zügigen Grundschule und einer Sporthalle in Bergisch Gladbach, Goethestraße, Geo Consult, Overath, 2025

Wasserhaushalts, insbesondere durch die Oberflächenentwässerung über den angrenzenden Siefen, sind zu berücksichtigen.

2.1.6 Klima

Klima / Stadtklima / Luft

Nach der Klimafunktionskarte handelt es sich beim Plangebiet um eine Freifläche mit starkem Kaltluftentstehungspotenzial. Die Fläche weist einen weitgehend ungestörten Tagesgang von Temperatur und Luftfeuchte auf und übernimmt damit eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse fällt das Gelände von Süden nach Norden ab. Die im Plangebiet gebildete Kaltluft fließt daher überwiegend in Richtung des Asselborntals ab. Eine direkte klimatische Ausgleichswirkung auf die südlich angrenzende Wohnbebauung „Grünenbäumchen“ ist aufgrund der Reliefverhältnisse nur in geringem Umfang anzunehmen.

Das südlich angrenzende Wohngebiet ist in der Klimafunktionskarte als Vorstadtklimatop ausgewiesen. Dieses ist durch eine lockere bis mittlere Bebauungsstruktur mit überwiegend siedlungsgeprägten klimatischen Verhältnissen charakterisiert und weist nur einen geringen Einfluss auf Temperatur, Luftfeuchte und Windverhältnisse auf.

Bewertung: Insgesamt besitzt das Plangebiet aufgrund seiner unversiegelten Nutzung eine hoher Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung. Die klimatische Ausgleichswirkung entfaltet sich jedoch überwiegend in Richtung des nördlich gelegenen Asselborntals und weniger gegenüber den südlich angrenzenden Siedlungsbereichen.

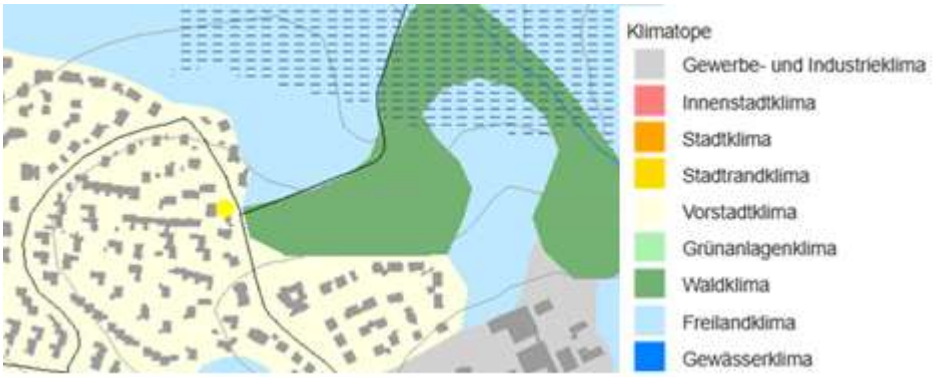


Abbildung 3: Ausschnitt der Klimafunktionskarte mit Darstellung des Plangebiets (Stadt Bergisch Gladbach (2026))

Lärm

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den Straßenverkehr der umliegenden Erschließungsstraßen beeinflusst. Maßgebliche Lärmquellen stellen die Goethestraße, die Schillerstraße sowie der Asselborner Weg dar.

Nach den vorliegenden schalltechnischen Grundlagen sind im Plangebiet Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms von etwa 45 bis 55 dB(A) zu erwarten. Höhere Lärmbelastungen durch Gewerbe-, Industrie- oder Schienenverkehr sind im Bestand nicht vorhanden. Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe bis mäßige Vorbelastung durch Verkehrslärm auf.

Bewertung: Die bestehende Lärmbelastung ist als gering bis mäßig einzustufen. Erhebliche Vorbelastungen oder gesundheitsrelevante Lärmeinwirkungen sind nach den vorliegenden

Erkenntnissen nicht gegeben. Das Schutzgut Mensch ist hinsichtlich der bestehenden Lärmsituation daher von geringer bis mittlerer Bedeutung.



Abbildung 4: Ausschnitt Straßenverkehrslärm (Geoportal der Stadt Bergisch Gladbach)

2.1.7 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Siedlungsbereiches von Herkenrath am Rand eines Höhenrückens. Aufgrund der topographischen Lage bestehen insbesondere in Richtung Norden Sichtbeziehungen in die freie Landschaft. Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und ist unversiegelt.

Südlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nach Norden schließen sich Freiflächen an, sodass das Plangebiet den Übergangsbereich zwischen dem Siedlungsraum und der freien Landschaft bildet. Die Landschaft ist durch das Zusammenspiel aus Siedlungsrand, Grünlandflächen und den angrenzenden Freiräumen geprägt.

Bewertung: Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der bestehenden Sichtbeziehungen in die offene Landschaft besitzt das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Gleichzeitig besteht durch die unmittelbare Anbindung an den vorhandenen Siedlungsbereich bereits eine anthropogene Vorprägung. Insgesamt wird die Bedeutung des Landschaftsbildes im Plangebiet als mittel bewertet.

2.1.8 Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird als intensiv genutzte Grünlandfläche bewirtschaftet und weist innerhalb seiner Grenzen keine Gehölze, Gewässer oder sonstigen naturnahen Strukturelemente auf. Die Vegetation wird überwiegend von einer artenarmen Fettwiese geprägt. Strukturreichere Garten- und Gehölzbereiche schließen erst außerhalb des Plangebietes an.

Die im Rahmen der Ortsbegehungen sowie der ergänzenden Horstkartierung gewonnenen Erkenntnisse ergaben keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Bewertung: Aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen Strukturvielfalt und des Fehlens naturnaher Lebensräume weist das Plangebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf.

2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Das Plangebiet stellt eine Freifläche mit Kaltluftentstehungspotenzial dar. Aufgrund der topographischen Situation fließt die gebildete Kaltluft überwiegend in Richtung Asselborntal ab. Eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche besteht nicht.

Luftqualität

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und weist aufgrund der Grünlandnutzung sowie fehlender relevanter Emissionsquellen eine gute Luftqualität auf.

Geruch, Licht, Erschütterung

Im Bestand bestehen keine relevanten Belastungen durch Gerüche, künstliche Lichtquellen oder Erschütterungen.

Lärm

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der umliegenden Straßen (Goethestraße, Schillerstraße und Asselborner Weg) vorbelastet. Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen im Bereich von ca. 45 bis 55 dB(A).

Gesamtfunktion (Klima / Luft / Lärm)

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand und der bestehenden Grünlandnutzung grundsätzlich günstige Umweltbedingungen auf. Klimatische Ausgleichsfunktionen sind vorhanden, wirken aufgrund der Topografie jedoch überwiegend in Richtung des Asselborntals. Relevante Vorbelastungen bestehen lediglich durch Verkehrslärm in geringem bis mittlerem Umfang.

Bewertung: Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit. Die vorhandenen klimatischen Funktionen sind lokal bedeutsam, während die bestehende Belastungssituation durch Lärm und sonstige Immissionen als gering einzustufen ist.

2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) rechnet aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel im Untergrund des Plangebietes mit Funden von Fossilien. Aufgrund dieses vermuteten und begründeten Befundes ist das vollständige Plangebiet ein paläontologisches Bodendenkmal (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW).

Bewertung: Das Plangebiet weist aufgrund der geologischen Verhältnisse und des begründeten Fossilienpotenzials eine hohe Bedeutung für die paläontologische Denkmalpflege auf. Das gesamte Plangebiet ist als paläontologisches Bodendenkmal gemäß § 5 Abs. 2 DSchG NRW einzustufen.

2.1.11 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Plangebiet wird derzeit als unbebaute, intensiv genutzte Grünlandfläche bewirtschaftet. Aus der bestehenden Nutzung ergeben sich keine relevanten Emissionen. Abfälle oder Abwässer

fallen im Plangebiet derzeit nur in untergeordnetem Umfang bzw. nicht regelmäßig an. Eine besondere Belastung durch Emissionen, Abfälle oder Abwässer ist nicht bekannt.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Grünlandfläche genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien oder ein relevanter Energieverbrauch durch Gebäude oder technische Anlagen findet innerhalb des Plangebietes derzeit nicht statt.

Bewertung: Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Energienutzung weist das Plangebiet derzeit eine geringe Bedeutung auf.

2.1.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und wird derzeit als unbebaute Grünlandfläche genutzt. Relevante Emissionsquellen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht. Die Luftqualität wird im Wesentlichen durch die allgemeinen Immissionen des Siedlungs- und Verkehrsbereichs bestimmt. Hinweise auf eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte liegen nicht vor.

Bewertung: Hinsichtlich der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung auf.

2.1.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Im derzeitigen Zustand bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation sowie zwischen der Vegetation, der Fauna und der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus bestehen Wechselwirkungen zwischen der Vegetation, dem lokalen Klima sowie dem Menschen und seiner Gesundheit.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als unbebaute, intensiv genutzte Grünlandfläche sind die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander grundsätzlich vorhanden, aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit jedoch nur in begrenztem Umfang ausgeprägt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

In der Prognose über die Entwicklung der dargelegten Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden die zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit dargelegt. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ auf Basis der erörterten Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktionen unter Beachtung der prognostizierten Folgen bei Umsetzung der Planung. Soweit möglich, erfolgt darauf aufbauend eine Einstufung der Umwelterheblichkeit.

Schutzwürdige Böden blieben erhalten und die bestehende Grünlandstruktur würde weiterhin als klimatischer Ausgleichsraum für angrenzende Siedlungsbereiche wirken. Ohne die Umsetzung der Planung würden die bestehenden Kapazitätsengpässe im Herkenrather Schulzentrum sowie der Sanierungsbedarf der bestehenden Grundschule fortbestehen. Der Bedarf an einem geeigneten neuen Schulstandort bliebe somit weiterhin bestehen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

In der Prognose über die Entwicklung der dargelegten Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden die zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit dargelegt. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ auf Basis der erörterten Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktionen unter Beachtung der prognostizierten Folgen bei Umsetzung der Planung. Soweit möglich, erfolgt darauf aufbauend eine Einstufung der Umwelterheblichkeit.

2.3.1 Tiere

Durch die Umsetzung der Planung ist insbesondere während der Bauphase mit Auswirkungen auf die Fauna durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie durch baubedingte Störungen (z.B. Lärm, Bewegung und Baustellenbetrieb) zu rechnen. Betroffen sind insbesondere Arten, die offene Grünlandflächen als Lebensraum nutzen. Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Grünlandnutzung, fehlender Gehölzstrukturen sowie fehlender Gewässer und Gebäude nur eine geringe Habitatqualität für planungsrelevante Arten auf. Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Auch die einsehbaren angrenzenden Gehölzstrukturen ergaben keine Hinweise auf relevante Brut- oder Quartierstrukturen.

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit beziehungsweise einer vorherigen fachgutachterlichen Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten nicht zu erwarten. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Die ergänzende Anbringung von Nisthilfen und Fledermausquartieren an der geplanten Turnhalle kann zur ökologischen Aufwertung des Standortes beitragen und wird empfohlen.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Tiere/Fauna wird aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten als gering bewertet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die verbleibenden Auswirkungen der Planung auf die Fauna als gering einzustufen. Die konkrete Ausgestaltung und verbindliche Festsetzung der Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

2.3.2 Pflanzen

Durch die Umsetzung der Planung ist insbesondere während der Bauphase mit einer Inanspruchnahme der bestehenden Vegetationsflächen und damit verbunden mit einem Verlust der vorhandenen Grünlandvegetation zu rechnen. Darüber hinaus können während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Befahren, Bodenverdichtung und Lagerflächen entstehen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Grünland genutzt und weist überwiegend eine artenarme Fettwiesenvegetation auf. Wertgebende oder besonders geschützte Pflanzenarten sowie naturnahe Vegetationsstrukturen wurden nicht festgestellt. Gehölzbestände oder andere höherwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Veränderung der bestehenden Vegetationsstruktur und zu einem Verlust von Grünlandflächen. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Vegetation sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Durch eine möglichst naturnahe Gestaltung der Freiflächen, insbesondere durch Gehölzpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen, können neue Vegetationsstrukturen geschaffen werden.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Pflanzen wird aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen Strukturvielfalt und des Fehlens besonderer Pflanzenvorkommen als gering bewertet. Die verbleibenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen werden insgesamt als gering eingestuft. Die konkrete Ausgestaltung der Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

2.3.3 Fläche

Durch die Umsetzung der Planung werden bisherige Freiflächen in Bau- und Verkehrsflächen umgewandelt, was mit einer großflächigen Versiegelung verbunden ist. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser werden gesondert betrachtet. Der Flächenverbrauch im Stadtgebiet ist bereits hoch, sodass der zusätzliche Flächenverlust ins Gewicht fällt.

Insgesamt wird die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Fläche als mittel bewertet.

2.3.4 Boden/ Altlasten

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einer Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden zu rechnen. Im Zuge der Bauphase können insbesondere durch Bodenabtrag, Umlagerung, Verdichtung und Versiegelung Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen. Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust von Boden als Lebensraum sowie als Speicher- und Filterfunktion.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und weist keine bekannten Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen auf. Aufgrund der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Erdarbeiten ist jedoch eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bodenfunktionen nicht auszuschließen. Die Auswirkungen können durch einen möglichst flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, eine Begrenzung der Versiegelung sowie eine fachgerechte Behandlung und Wiederverwendung von Bodenaushub gemindert werden.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Boden wird aufgrund der bestehenden unversiegelten Fläche als mittel bewertet. Durch die geplante Bebauung sind aufgrund der dauerhaften Flächenversiegelung und des Verlustes natürlicher Bodenfunktionen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Altlasten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen ergibt sich aus Sicht der Altlastenbewertung derzeit nicht.

Altlasten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen ergibt sich aus Sicht der Altlastenbewertung derzeit nicht.

2.3.5 Wasser

Durch die Umsetzung der Planung ist eine Zunahme der versiegelten Flächen zu erwarten. Hierdurch können die natürliche Versickerung und die Grundwasserneubildung eingeschränkt sowie der Oberflächenabfluss erhöht werden. Die Entwässerung des Plangebietes ist aufgrund fehlender Kapazitäten des vorhandenen Regenwasserkanals auf dem Grundstück vorgesehen[7]. Das anfallende Niederschlagswasser soll über Versickerungsanlagen (Rigolen) sowie ergänzende Rückhaltemöglichkeiten bewirtschaftet werden.

Die vorhandenen Bodenverhältnisse weisen grundsätzlich geeignete Bereiche für eine Versickerung auf. Durch die geplante Dachbegrünung können Niederschlagswasserabfluss und Aufheizungseffekte zusätzlich reduziert werden. Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer

[7] Entwässerungskonzept, Neubau einer 2-zügigen Grundschule in Herkenrath, Stadt Bergisch Gladbach, 29.07.2025

sind aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplante Nutzung ist bei fachgerechter Umsetzung der Entwässerung nicht zu erwarten.

Bewertung: Das Plangebiet besitzt aufgrund der bestehenden unversiegelten Grünlandfläche eine mittlere Bedeutung für den Wasserhaushalt. Durch die geplante Bebauung sind aufgrund der zusätzlichen Versiegelung Auswirkungen auf die Versickerungsfunktion zu erwarten, die durch eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung gemindert werden können. Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering bis mittel bewertet.

2.3.6 Klima

Klima / Stadtklima

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bislang unversiegelte Freifläche mit hoher Kaltluftentstehungsfunktion in Anspruch genommen. Die Bebauung und Versiegelung führen zu einem teilweisen Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie zu einer lokalen Erhöhung der Wärmespeicherung.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse (Geländegefälle von Süden nach Norden) fließt die im Plangebiet entstehende Kaltluft überwiegend in Richtung Asselborntal ab. Eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die südlich angrenzende Wohnbebauung „Grünenbäumchen“ besteht daher nur eingeschränkt. Durch eine klimaangepasste Gestaltung mit Begrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen gemindert werden.

Luft

Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Relevante gewerbliche oder industrielle Emissionsquellen befinden sich im Umfeld nicht. Temporäre Belastungen können während der Bauphase durch Baustellenverkehr und Staubentwicklung auftreten, sind jedoch zeitlich begrenzt.

Lärm

Durch die geplante Nutzung als Grundschule entstehen zusätzliche Geräusche insbesondere durch den Schulbetrieb, Außenbereichsnutzung sowie Hol- und Bringverkehre. Diese Nutzungen sind als sozialadäquat einzustufen und entsprechen der Gebietsverträglichkeit einer Schule. Das Plangebiet ist bereits durch Verkehrslärm der umliegenden Straßen (Goethestraße, Schillerstraße und Asselborner Weg) vorbelastet. Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen bei etwa 45 bis 55 dB(A). Erhebliche zusätzliche Belastungen für angrenzende schutzwürdige Nutzungen sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist vorübergehend mit erhöhten Geräuschimmissionen durch Bauarbeiten zu rechnen.

Bewertung: Die Planung führt insbesondere durch die Inanspruchnahme einer unversiegelten Freifläche zu einer Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion. Aufgrund der topographischen Situation und der begrenzten Wirkung auf angrenzende Siedlungsbereiche werden die Auswirkungen jedoch reduziert. Hinsichtlich Luftqualität und Lärmsituation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich Klima, Luft und Lärm als mittel bewertet.

2.3.7 Landschaft

Durch die Planung wird eine bislang unbebaute Grünlandfläche am Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft in Anspruch genommen. Die Bebauung kann aufgrund der Lage am Höhenrücken und der bestehenden Sichtbeziehungen eine Veränderung des

Landschaftsbildes bewirken. Die Auswirkungen werden durch die bestehende Siedlungsrandlage sowie eine landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung gemindert.

Bewertung: Die Planung führt zu einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, da eine offene Grünlandfläche überprägt wird, jedoch bereits eine Vorprägung durch die angrenzende Bebauung besteht.

2.3.8 Biologische Vielfalt

Durch die Planung wird eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit geringer Strukturvielfalt in Anspruch genommen. Gehölze, Gewässer oder andere hochwertige Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht festgestellt.
Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust bestehender Vegetationsflächen. Durch Begrünungsmaßnahmen und die Anlage neuer Vegetationsstrukturen können die Auswirkungen teilweise gemindert werden.

Bewertung: Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Strukturen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt als gering bewertet.

2.3.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Durch die Planung wird eine unversiegelte Freifläche mit Kaltluftentstehungspotenzial in Anspruch genommen. Die Bebauung und Versiegelung führen zu einem Verlust klimatisch wirksamer Flächen und können lokal zu einer erhöhten Wärmespeicherung beitragen. Aufgrund der Topografie fließt die entstehende Kaltluft jedoch überwiegend in Richtung Asselborntal ab und wirkt sich nur eingeschränkt auf angrenzende Siedlungsbereiche aus.

Luftqualität

Durch die geplante Nutzung als Grundschule sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Relevante zusätzliche Emissionen entstehen nicht. Temporäre Belastungen durch Baustellenverkehr und Staubentwicklung sind auf die Bauphase begrenzt.

Geruch, Licht und Erschütterungen

Durch die geplante Nutzung sind keine erheblichen Belastungen durch Gerüche oder Erschütterungen zu erwarten. Mögliche zusätzliche Lichtemissionen durch die Nutzung des Schulgeländes sind lokal begrenzt und können durch eine angepasste Beleuchtung minimiert werden.

Lärm

Durch den Schulbetrieb entstehen zusätzliche Geräusche durch Kinder, Außenbereichsnutzung sowie Hol- und Bringverkehre. Diese sind als sozialadäquat einzustufen und entsprechen der Nutzung einer Schule. Während der Bauphase ist vorübergehend mit erhöhten Geräuschimmissionen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten zu rechnen.

Bewertung: Die Planung führt insbesondere durch die Inanspruchnahme einer klimatisch wirksamen Freifläche zu einer Beeinträchtigung der lokalen Klimafunktion. Hinsichtlich Luftqualität, Geruch, Licht, Erschütterungen und Lärm sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit als mittel bewertet.

2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die geplanten Erd- und Gründungsarbeiten können paläontologisch bedeutsame Schichten beeinträchtigt werden. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege geht aufgrund der vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel für das gesamte Plangebiet von einem vermuteten paläontologischen Bodendenkmal aus.

Das Bodendenkmal wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Plangebiet entsprechend den denkmalrechtlichen Vorgaben paläontologisch zu untersuchen. Für die Untersuchung sowie für Erdeingriffe im Plangebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde einzuholen. Die Erdarbeiten sind mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Fossilien festgestellt werden, sind diese entsprechend den denkmalrechtlichen Vorgaben zu sichern und zu dokumentieren.

Weitere Kulturgüter oder schutzwürdige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Bewertung: Aufgrund des vermuteten paläontologischen Bodendenkmals besteht eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Untersuchungen, der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht und der Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter als mittel bewertet.

2.3.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplante Nutzung als Grundschule entstehen keine erheblichen zusätzlichen Emissionen. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Belastungen durch Baustellenverkehr, Staub und Lärm auftreten.
Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die bestehenden Entsorgungsstrukturen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Kanalnetz bzw. eine geplante dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen.

Bewertung: Unter Berücksichtigung einer fachgerechten Umsetzung der Entwässerung und Abfallentsorgung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden als gering bewertet.

2.3.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Konkrete Festsetzungen und Maßnahmen hierzu erfolgen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im Rahmen der Hochbauplanung.

2.3.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Nutzung als Grundschule sind keine erheblichen zusätzlichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Relevante Emissionsquellen wie Gewerbe- oder Industriebetriebe

befinden sich im Umfeld nicht. Die bestehende gute lufthygienische Situation wird durch die Planung voraussichtlich nicht wesentlich verändert.
Bewertung: Die Auswirkungen auf die Luftqualität werden als gering bewertet.

2.3.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Durch die Planung entstehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und biologische Vielfalt. Die Versiegelung bislang unbebauter Flächen führt zu einem Verlust von Bodenfunktionen, einer Verringerung der Versickerungsleistung sowie einer Veränderung der lokalen Klimafunktion. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Strukturen sind die Wechselwirkungen insgesamt begrenzt.

Bewertung: Die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der Schutzgüter werden als gering bis mittel bewertet.

2.3.15 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Plangebietes sind nach aktuellem Kenntnisstand keine weiteren Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen sich mit der Planung in erheblichem Umfang kumulieren könnten. Eine relevante Verstärkung von Umweltwirkungen ist daher nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche kumulative Auswirkungen mit anderen Vorhaben werden als gering bewertet.

2.3.16 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die geplante Nutzung als Grundschule ist grundsätzlich gegenüber klimatischen Veränderungen, insbesondere zunehmenden Hitzeperioden und Starkregenereignissen, zu berücksichtigen. Durch geeignete Maßnahmen wie Begrünung, eine klimaangepasste Freiraumgestaltung sowie eine geregelte Niederschlagswasserbewirtschaftung können mögliche Auswirkungen reduziert werden.

Bewertung: Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wird als gering bis mittel bewertet.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Umsetzung der Planung insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Artenschutz

Die Baufeldfreimachung einschließlich der Entfernung der Vegetationsdecke ist möglichst außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. Sollte eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit vom 01. März bis zum 30. September erforderlich sein, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine fachgutachterliche Kontrolle auf besetzte Nester oder sonstige Fortpflanzungsstätten durchzuführen. Werden Brutstätten festgestellt, sind die Arbeiten in den betroffenen Bereichen bis zum Abschluss der Brut auszusetzen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nächtliche Bautätigkeiten sowie eine dauerhafte Ausleuchtung der Baustelle sind insbesondere während der Aktivitätszeit von Fledermäusen zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtungen sind möglichst insekten- und fledermausfreundlich auszuführen und auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wild lebenden Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden. Werden während der Bauarbeiten unerwartet geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bodenschutz und Wasserhaushalt

Die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sind auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Maß zu begrenzen. Der vorhandene Oberboden ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und soweit möglich im Plangebiet wiederzuverwenden. Unnötige Bodenverdichtungen durch Befahren und Lagerung sind zu vermeiden.

Zur Verringerung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ist das anfallende Niederschlagswasser entsprechend dem vorgesehenen Entwässerungskonzept über Rigolen zu versickern und zurückzuhalten. Die vorgesehenen Dachbegrünungen tragen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses bei und sind entsprechend umzusetzen.

Klimaschutz und Landschaftsbild

Zur Verringerung der klimatischen Auswirkungen der Neuversiegelung sind eine angemessene Begrünung der Freiflächen sowie eine möglichst klimaangepasste Gestaltung der Außenanlagen vorzusehen. Die geplante Dachbegrünung sowie die vorgesehene Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen tragen zur klimaangepassten und energieeffizienten Ausgestaltung des Vorhabens bei. Zur Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sind geeignete Begrünungs- und Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.

Paläontologisches Bodendenkmal

Das gesamte Plangebiet ist als vermutetes paläontologisches Bodendenkmal nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die entsprechenden denkmalrechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die erforderliche paläontologische Untersuchung in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchzuführen. Für die Untersuchung sowie für Erdeingriffe ist die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Die Erdarbeiten sind frühzeitig mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Werden im Zuge der Bauarbeiten Fossilien oder sonstige paläontologisch relevante Befunde festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Ökologische Aufwertung

Unabhängig von den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird empfohlen, insbesondere die geplante Turnhalle durch die Integration von Nisthilfen und Fledermausquartieren ökologisch aufzuwerten. Vorgesehen werden können beispielsweise Nisthilfen für Mauersegler,

Haussperlinge und Turmfalken sowie integrierte Quartiere für Fledermäuse. Die Maßnahmen dienen der Förderung gebäudebewohnender Arten und stellen keine artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen dar.

2.4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK, 2025). Das Plangebiet wird im Bestand überwiegend durch eine intensiv genutzte, artenarme Fettwiese geprägt. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule geschaffen. Hierdurch ist grundsätzlich mit Eingriffen in den Naturhaushalt, insbesondere durch die zukünftige Versiegelung und Überbauung von bislang unversiegelten Flächen, zu rechnen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist eine abschließende quantitative Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht erforderlich, da die konkrete Ausgestaltung der baulichen Nutzung, der überbaubaren Flächen sowie der Freiflächen erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgelegt wird. Die detaillierte Ermittlung der Eingriffswirkungen und des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs erfolgt daher auf Ebene des Bebauungsplans.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sowie zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen festzulegen. Hierzu zählen insbesondere die Begrünung von Dachflächen, die Anlage und Begrünung der nicht überbaubaren Freiflächen sowie die vorgesehenen Gehölzpflanzungen. Die konkrete Ausgestaltung und Bilanzierung der Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung eines neuen Grundschulstandortes zur Entlastung des bestehenden Herkenrather Schulzentrums. Anlass hierfür sind insbesondere die bestehenden Raumdefizite von Grundschule, Realschule und Gymnasium.

Im Rahmen der Standortsuche wurden verschiedene alternative Standorte geprüft. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs von Herkenrath steht neben dem Plangebiet lediglich eine weitere Fläche für die Errichtung einer Grundschule zur Verfügung. Aufgrund der fehlenden erforderlichen Mindestflächengröße wurde diese Fläche als Standort ausgeschlossen. Die weiteren geprüften Flächen liegen überwiegend im baulichen Außenbereich und weisen gegenüber dem Standort an der Goethestraße Nachteile auf oder mussten aufgrund wesentlicher Ausschlusskriterien, insbesondere einer nicht ausreichenden Flächengröße oder einer fehlenden Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung, ausgeschieden werden.

Unter Berücksichtigung der geprüften Standortalternativen sowie der städtebaulichen, funktionalen und umweltbezogenen Belange stellt der Standort an der Goethestraße eine geeignete Möglichkeit zur Deckung des bestehenden Schulflächenbedarfs dar. Die vorliegende FNP-Änderung schafft hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen. Weitergehende Informationen zur Standortauswahl können der Standortanalyse entnommen werden.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Anlagen vorhanden, von denen ein über das allgemeine Risiko hinausgehendes Störfall- oder Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit ausgeht. Auch die geplante Grundschule selbst ist nicht mit einem erhöhten Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen verbunden.

Eine besondere Gefährdung durch Naturereignisse wie Hochwasser oder Erdbeben besteht am Standort ebenfalls nicht. Brandschutzbezogene Maßnahmen sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Vorgaben zur Methodik der Umweltprüfung ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben des Baugesetzbuches, insbesondere aus den Angaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Bestandsituation sowie der umweltrelevanten Auswirkungen erfolgt verbalargumentativ auf Grundlage eines jeweils fünfstufigen Bewertungsschemas. Alle verwendeten Datengrundlagen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Bei der Erfassung und Zusammenstellung der erforderlichen umweltrelevanten Grundlagendaten sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt dies beispielsweise durch Vorhabenbegleitung und Ortsbegehungen. Ein darüberhinausgehendes, projektbezogenes Monitoring für die Flächennutzungsplanänderung wird derzeit nicht als erforderlich angesehen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule im Stadtteil Herkenrath der Stadt Bergisch Gladbach geschaffen werden. Damit soll die Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und die Errichtung einer Grundschule mit Turnhalle geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst eine bislang unbebaute, überwiegend als intensiv genutzte und artenarme Fettwiese ausgeprägte Fläche. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine ausgeprägten Gehölzstrukturen oder Gewässer. Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen strukturellen Vielfalt besitzt die Fläche insgesamt eine vergleichsweise geringe ökologische Bedeutung. Gehölzstrukturen befinden sich insbesondere im angrenzenden Umfeld.

Mit der geplanten Nutzungsänderung sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese betreffen insbesondere den Boden, den Wasserhaushalt, die Vegetation, das lokale Klima und das Landschaftsbild. Umfang und konkrete Ausgestaltung der Eingriffe ergeben sich aus der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden die möglichen Umweltauswirkungen geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, die Begrünung der zukünftigen Freiflächen und Dachflächen sowie die Anlage von Gehölzstrukturen. Die konkrete Ausgestaltung und quantitative Bilanzierung dieser Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden keine Hinweise auf eine besondere Nutzung des Plangebiets durch planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten festgestellt. Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere eine zeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung und eine angepasste Beleuchtung, können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Für den Wasserhaushalt sind durch die zukünftige Bebauung und Versiegelung Veränderungen zu erwarten. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind daher geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vorzusehen.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel wird das Plangebiet als vermutetes paläontologisches Bodendenkmal eingestuft. Die Belange des paläontologischen Denkmalschutzes sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind die erforderlichen Untersuchungen und Abstimmungen mit der zuständigen Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchzuführen.

Eine abschließende quantitative Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich, da die konkrete bauliche Ausgestaltung und Flächenaufteilung erst im Bebauungsplan festgelegt werden. Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung und Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen daher im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Konkretisierung der Planung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich entgegenstehen.

3.4 Verwendete Quellen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 4110 „Goethestraße II“ in Bergisch Gladbach, Herkenrath, Oktober 2026
- Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit für den Neubau einer 2-zügigen Grundschule und einer Sporthalle in Bergisch Gladbach, Goethestraße, Geo Consult, Overath, 2025
- Entwässerungskonzept, Neubau einer 2-zügigen Grundschule in Herkenrath, Stadt Bergisch Gladbach, 29.07.2025
- Elwas-Web (2022): Grundwasserkörper – Rheingraben Nord (https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=AD850FBD557254DBE6B988F7EED1C0B5, 16.07.2026)
- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.07.2026).
- GL 2.2-1, Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan „Südkreis“ - Bergisch Gladbach,

Overath, Rösrath, Auszug, 2008.

- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.07.2026).
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true,16.07.2026)
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Flächen mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/3.1.1-freizeit-erholung.pdfx?forced=true, 16.07.2026).

- Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)

3.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets 10
Abbildung 2: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden 19
Abbildung 3: Ausschnitte mit Legende der Klimafunktionskarten mit Darstellung des Plangebiets Stadt Bergisch Gladbach (2026) 20
Abbildung 4: Ausschnitt Straßenverkehrslärm aus dem Geoportal der Stadt Bergisch Gladbach 21

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach,

Ragnar Migenda
– Erster Beigeordneter –
Stadt Bergisch Gladbach